Journal der Juristischen Zeitgeschichte

Zeitschrift für die Rechtsgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts

Herausgeber: *Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum*, FernUniversität in Hagen, Institut für Juristische Zeitgeschichte. In Zusammenarbeit mit *Marianne Birthler*, Berlin – *Prof. Dr. Peter Brandt*, Hagen – *Prof. Dr. Johann Braun*, Passau – *Prof. Dr. Wilhelm Brauneder*, Wien – *Prof. Dr. Ettore Dezza*, Pavia – *Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Eisenhardt*, Hagen – *Gisela Friedrichsen*, Hamburg – *Prof. Dr. Emanuela Fronza*, Trento – *Prof. Dr. Christoph Gusy*, Bielefeld – *Prof. Dr. Dr. h.c. Francisco Muñoz Conde*, Sevilla – *Prof. Dr. Wolfgang Naucke*, Frankfurt / Main – *Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt*, Neuwied / Hagen – *Prof. Dr. Wolfgang Schild*, Bielefeld – *Prof. Dr. Axel Schildt*, Hamburg – *Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke*, Osnabrück – *Prof. Kanako Takayama*, Kyoto – *Dr. Richard F. Wetzell*, Washington D.C.

Jahrgang 6
Heft 1
(März 2012)
S. 1–46

Beiträge

Das Regelwerk der Lagerhaft in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern

Von Nicolas Bertrand, Berlin

Der vorliegende Bericht ist eine Zusammenfassung einer im Juli 2011 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verteidigten Dissertation zum Thema: Das Regelwerk der Lagerhaft in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Der in französischer Sprache verfasste Originaltext umfasst ca. 450 Seiten.

1. Einleitung

Seit der Befreiung der Konzentrationslager fragt man sich immer noch, wie es möglich war, dass Menschen am Funktionieren eines Konzentrationslagers teilnehmen konnten. Ein wichtiger Aspekt der Haft blieb bezüglich dieser Frage unerforscht: das Regelwerk der Lagerhaft. In den von der Wissenschaft viel bearbeiteten Archivbeständen (u. a. BArch NS 4) zu den nationalsozialistischen Konzentrationslagern gibt es zahlreiche Hinweise auf ein Regelwerk der Lagerhaft. Bis jetzt existierte jedoch keine systematische Forschung zu diesem Thema[1].

Definition der Begriffe

Die Studie behandelt das Regelwerk der Lagerhaft in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern.

Der angewendete Begriff „Regelwerk“[2] umfasst sämtliche von den verschiedenen KZ-Behörden[3] erzeugte und umgesetzte Regeln und Verfahren, die die Lagerhaft der Häftlinge in Konzentrationslagern bestimmten. Die Anwendung dieses Begriffs soll dazu dienen, die Frage nach dem Rechtscharakter dieser Regeln und Verfahren bewusst auszuklammern. Die in der Rechtswissenschaft ausführlich erörterte Frage, ob die NS-Regeln als „juristisch“ bezeichnet werden können oder nicht, steht hier nicht im Vordergrund. Daher werden Begriffe wie „Recht“, „juristisch“ oder „juristische oder normative Ordnung“ (Kelsen) in der Analyse des Regelwerks absichtlich vermieden.

Unter den verschiedenen Inhaftierungsorten des Dritten Reiches fokussiert die Studie ausschließlich auf die Konzentrationslager, welche üblicherweise wie folgt definiert werden: „Die Bezeichnung ‘Konzentrationslager’ führen nur die der einheitlichen Führung des Inspekteurs der Konzentrationslager unterstellten Lager“[4]. Nach der Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager in das Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt (SS-WVHA) als Amtsgruppe D (SS-WVHA Amt D) im März 1942 wurden alle unter dem SS-WVHA Amt D untergeordneten Lager als „Konzentrationslager“ bezeichnet.

Forschungsstand

In der Geschichtswissenschaft[5] wird heute häufig zur Beschreibung der NS-Regeln die Theorie des Doppelstaates (Fraenkel) angewendet, nach der das Dritte Reich gleichzeitig ein Maßnahmenstaat war, also ein „Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist“[6], und ein Normenstaat, das heißt, ein „Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive

1 Die am nächsten liegenden Arbeiten des Soziologen *Balcke*, Verantwortungsentlastung durch Organisation. Die „Inspektion der Konzentrationslager“ und der KZ-Terror, 2001 oder des Politologen *Tuchel*, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934–1938, 1991 behandeln die institutionellen Aspekte der Organisation der Konzentrationslager, nicht die Regeln und Verfahren der Lagerhaft.

2 In französischer Sprache wurde der Begriff „encadrement normatif“ angewandt.

3 Die von der Häftlingsgesellschaft erzeugten Regelungen werden nicht beachtet.

4 Aus einem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (IV C 2) an den Reichsführer-SS und an den Chef der Deutschen Polizei, am 3. Mai 1940: BArch NS 19 / 1919 Bl. 29.

5 „Schon in den ersten Wochen nach Hitlers Machtübernahme traten dabei die Grundzüge jenes ‘Dualismus von Maßnahmen- und Normenstaat’ (Ernst Fraenkel) zutage, der für das Dritte Reich charakteristisch bleiben sollte“ in *Broszat*, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, 2000, S. 404. „Es blieb während des Dritten Reiches bei Eingriffen und Änderungen von Fall zu Fall, dem ‘Dualismus von Maßnahmen- und Normenstaat’ (Ernst Fraenkel), auch wenn letzterer zunehmend in die Defensive geriet.“ in Benz / Graml / Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 2007, S. 88.

6 *Fraenkel*, Der Doppelstaat, 2001, S. 49.

zum Ausdruck gelangen"[7]. Die Theorie des Doppelstaates beschreibt das NS-System als eine Koexistenz von „echtem Recht"[8] und gesetzloser Willkür. In diesem Sinne wird in der Literatur die Lagerhaft als gleichzeitig „durchnormiert" und „willkürlich" dargestellt. In einer aktuellen Veröffentlichung von Morsch bezüglich der Konzentrationslager schreibt er von einem sog. „Dualismus von völliger Willkür und überregulierter Ordnung, dem die Häftlinge nahezu ohne Chance ausgeliefert waren"[9].

Die häufigsten Äußerungen über die Merkmale des Regelwerks fallen im Zusammenhang mit der Analyse der Disziplinarverfolgung im Lager. In einem Absatz über „Verbrechen und Strafe" behauptet Neurath, dass der Häftling „einer vollkommen willkürlichen Behandlung ausgesetzt"[10] war. Ferner spricht er von einem „Zustand der völligen Willkür"[11]. Der Titel des viel zitierten Werkes von Sofsky „Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager"[12] kündigt eine andere Analyse der Gewalt im Lager an. Seine Studie betrachtet nämlich

> „das Konzentrationslager als ein Machtsystem eigener Art. Ihr liegt die These zugrunde, daß sich in den Lagern eine soziale Machtform herausgebildet hat, die sich wesentlich von den geläufigen Macht- und Herrschaftstypen unterscheidet."[13]

Anders als angekündigt bleibt Sofsky mit seiner These bei dem Dualismus von Normen und Willkür. Er beschreibt nämlich das Lager anhand des klassischen Begriffs der Willkür:

> „Das Lager war wie ein Laboratorium der Gewalt. Absolute Aktionsmacht befreit von allen Hemmungen und entgrenzt die Grausamkeit. Fast alles konnte erprobt, wiederholt, gesteigert oder abgebrochen werden, ohne Bindungen an Normen oder Ziele. Dabei ist die absolute Freiheit von einem barbarischen Erfindungsreichtum. Ihre Paradigmata sind nicht die öffentliche Aufführung der Hinrichtung, die kalkulierte Folter des Verhörs oder die geregelte Bestrafung eines Vergehens, sondern die Terrorstrafe, der Exzeß, das Massaker."[14]

Nach Sofsky war das Regelwerk also lediglich eine Fassade, hinter der sich die Willkür der Aufseher verbarg. Ebenso darf man nach Pingel

> „der Lagerordnung [keine] zu hohe Bedeutung für die Regelung der inneren Lagerverhältnisse [zumessen], und zwar in Bezug auf die SS und die Häftlinge. […] Gerade die 'spezifischen Richtlinien' und die 'genaue Abstufung der Strafen' waren für die Praxis bedeutungslos, weil kein Häftling wußte, zu welchem Vergehen die spezifische Strafe gehörte. […] Für den Häftling bedeutete die Ordnung vor allem die schriftliche Fassung weitgehend willkürlich angewandter möglicher Strafmittel – und es gab noch zahlreiche, die in keiner Ordnung standen."[15]

Nach Tuchel erlaubte das Disziplinarverfahren sogar eine Steigerung der Willkür.

> „Mit den normierten Bestimmungen war den SS-Männern im Lager und den Posten auf der Wache ein zusätzliches Instrument in die Hand gegeben. Meldete ein Posten einen Häftling, so erfolgte die Bestrafung ohne jede Überprüfung der Beschuldigung. Die nach außen hin normierte Gewalt war damit zur totalen Willkür geworden."[16]

Diese Stellungnahmen basieren jedoch auf keiner systematischen Studie des geltenden Disziplinarverfahrens im Lager. Fragen nach den genauen Kriterien der Strafverhängung – z. B. nach den formellen sowie materiellen Regeln für das Verfassen der Strafmeldungen, nach dem Ermittlungsverfahren oder Fragen nach den Kriterien, die über die Höhe der Strafe entschieden – werden in diesen Stellungnahmen nicht gestellt.

Auch wenn man annehmen kann, dass das Disziplinarverfahren nicht dem Standard eines Rechtsstaates entsprach, bestreite ich, dass das Regelwerk der gesetzlosen Willkür (Tyrannis) gleichgesetzt war. Meine Analyse des Regelwerks stützt vielmehr die schon früh geäußerte These von Arendt:

> „die Institutionen der totalen Herrschaft [sind] nicht nur radikaler, sondern prinzipiell verschieden von den Formen politischer Unterdrückung, die uns als Despotie, Tyrannis und Diktatur aus Vergangenheit und Gegenwart bekannt sind."[17]

Ausgangspunkt für meine Studie ist die nachfolgende These: Das Funktionieren des Lagers ist weder als willkürlich zu bezeichnen, noch entspricht es den Merkmalen eines Rechtssystems. Vielmehr zeichnet es sich durch ein besonderes Regelwerk aus. Hauptmerkmal des NS-Systems war das Validitätsprinzip seiner Normen, demzufolge eine Norm nicht aufgrund formeller rechtspositivistischer Kriterien galt, sondern aufgrund seiner Übereinstimmung mit dem Führerwillen[18]. Das erklärt, warum in diesem auf der Übereinstimmung mit dem Führerwillen beruhenden NS-System die klassischen rechtspositivistischen Kriterien (wie die Normenhierarchie) irrelevant geworden sind. Die Struktur des entstandenen Regelwerks war demzufolge besonders und kann nicht mit den Begriffen eines rechtspositivistischen Systems beschrieben werden[19].

Die Existenz eines Regelwerks der Lagerhaft bedeutet natürlich nicht, dass die verschiedenen Akteure keinen

7 A. a. O., S. 49.

8 Oder, nach Buchheim, „echte Rechtsnormen". Vgl. *Buchheim*, Befehl und Gehorsam, in: Buchheim / Broszat / Jacobsen / Krausnick, Anatomie des SS-Staates, 1999, S. 264.

9 *Morsch*, Organisations- und Verwaltungsstruktur der Konzentrationslager, in: Benz / Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1, 2005, S. 71. Für den Soziologen Lautmann „in der Theorie des Doppelstaates (Ernst Fraenkel) zeigt das KZ die reine Form des 'Maßnahmestaats'" und „die Konzentrationäre werden in eine Art von Naturzustand zurückversetzt", vgl. *Lautmann*, Körperzwang im Konzentrationslager. Zu einer Soziologie der Rechtlosigkeit. ZFRSOZ 28 (2007), S. 7.

10 *Neurath*, Die Gesellschaft des Terrors. Innenansichten der Konzentrationslager Dachau und Buchenwald, 2004, S. 133.

11 A. a. O., S. 135.

12 *Sofsky*, Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager, 1997.

13 A. a. O., S. 22.

14 A. a. O., S. 35–36.

15 *Pingel*, Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, 1978, S. 242.

16 *Tuchel*, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager" 1934–1938, 1991, S. 146.

17 *Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, 2. Aufl., 1991, S. 703.

18 Der nationalsozialistischer Jurist Best fasst es am besten zusammen: „Der Wille der Führung, gleich in welcher Form es zum Ausdruck gelangt – ob durch Gesetz, Verordnung, Erlaß, Einzelbefehl, Gesamtauftrag, Organisations- und Zuständigkeitsregelungen usw. – schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab", vgl. *Best*, Die deutsche Polizei, 1940, S. 15.

19 Diese besondere Normativität wird u. a. in der umfassenden Studie von Werle über das NS-Strafsystem aufgezeigt: *Werle*, Justiz – Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989.

Handlungsspielraum innehatten. Die verschiedenen Akteure hatten ein bestimmtes Ermessen innerhalb der Vorschriften. Die Ausübung dieses Ermessens unterscheidet sich jedoch von dem in meiner Arbeit angewendeten Begriff der Willkür: in meiner Studie beschreibt die „Willkür" das Handeln nach dem Belieben des Individuums außerhalb jeglichen Regelwerks. Das Individuum handelt in diesem Fall ohne Vorschriften oder gegen die Vorschriften. Seine Handlung ist außerhalb oder gegen die vorgegebene Ordnung. Im Gegensatz zur Willkür handelt das Individuum jedoch bei der Ausübung seines Ermessens nach den Vorschriften und klar innerhalb eines Regelwerks. Die Literatur macht diesen Unterschied zwischen Willkür und Ermessen nicht, da sie als Bezugspunkt nur den freien Willen der Akteure im Auge hat. Dieser Unterschied zwischen Handeln nach Willkür und Handeln nach Ermessen innerhalb eines Regelwerks ist jedoch meiner Meinung nach von wesentlicher Bedeutung bei der Suche nach der Erklärung, warum Menschen in der Lage waren Konzentrationslager in Betrieb zu halten.

Es wird in der Arbeit zwischen den Gründen einer Vorschrift, die dazu geführt haben, dass die Behörden diese Vorschrift erlassen haben, und dem Zweck des Regelwerks, das heißt seine Wirkung auf die Akteure, unterschieden.

Methode

Auch wenn rechtstheoretische Aspekte den Hintergrund der Untersuchung bilden, ist sie in erster Linie quellenorientiert. Die Regeln und Verfahren und ihre jeweiligen Änderungen werden anhand der zu jedem Bereich[20] der Lagerhaft gesammelten Archivakten dargestellt und analysiert. Dabei werden die konstituierenden Merkmale dieses besonderen Regelwerks erörtert.

Es werden nicht nur die Regeln und Verfahren des Regelwerks betrachtet, sondern auch ihre alltägliche Umsetzung im Lager. Zwei Archivbestände wurden dafür intensiv erarbeitet. Erstens die Bestände des Lagers Buchenwald, das als Beispiellager für diese Studie ausgewählt wurde. Recherche-aufenthalte im Bundesarchiv (BArch) sowie am Thüringischen Hauptstaatsarchiv (HStA) waren dafür notwendig. Zweitens wurden im Bundesarchiv auch die Bestände der Zentralbehörde, wie das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), die Inspektion der Konzentrationslager und das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt Amtsgruppe D (SS-WVHA Amt D), untersucht. Die Archivbestände der zentralen Behörde geben Hinweise auf das in allen Lagern geltende Regelwerk. Schließlich haben einzelne im Bundesarchiv aufbewahrte Archivbestände anderer Lager erlaubt, das Material in bestimmten Punkten zu ergänzen. Die Zerstörung mancher Archivbestände und die Aufbewahrung der Akten an zahlreichen Orten führen dazu, dass meine Studie, auch am Beispiel Buchenwald, nicht als erschöpfend bezeichnet werden kann. Sie versucht jedoch eine detaillierte Analyse des Regelwerks und seiner Merkmale zu liefern.

20 Der medizinische Bereich *lato sensu* wurde nicht bearbeitet.

2. Erster Teil: Das Regelwerk des Kontakts der KZ-Häftlinge zur Außenwelt

Kapitel 1. Der Briefverkehr

Obwohl keine allumfassende Vorschrift bezüglich des Briefverkehrs der Häftlinge gefunden wurde, bieten mehrere Quellen einen detaillierten Überblick über die Regelung des Schriftverkehrs im KZ: Vorhanden sind beispielsweise Lagerordnungen bestimmter Lager (Ravensbrück, Sachsenhausen, Natzweiler) und die auf zentral hergestelltem Briefpapier ausgedruckten „Auszüge der Lagerordnungen".

Die allgemeine Vorschrift lautete „Jeder Häftling darf im Monat 2 Briefe oder Postkarten empfangen und absenden"[21]. Für die Umsetzung wurden feste Schreibtage bestimmt und eine Kartei[22] angelegt, die die Verrechnung der gesendeten und empfangenen Post eines jeden Häftlings dokumentierte. Die Regelung des Briefverkehrs der Häftlinge umfasste alle Details. Mehrere Sondervorschriften regelten z. B. die korrekte Formulierung der Adresse[23] der Häftlinge mancher Häftlingskategorien und behandelten dabei die Frage, ob sie das Wort „Konzentrationslager" beinhalten darf oder nicht. Eine wichtige Quelle über die Regelung von Briefverkehr stellen die „allgemeine Anordnungen für den Briefverkehr und Paketempfang der Häftlinge im Konzentrationslager Dachau"[24] vom 17. Mai 1943 dar. Diese Vorschrift ist sehr detailliert, z. B. bezüglich der Frage, welches Papier welche Häftlingskategorien benutzen dürfen. Nach dieser Vorschrift war „der Briefverkehr [...] den Häftlingen jedoch nur mit einer verwandten oder bekannten Person gestattet"[25]. Diese Regel galt nicht nur in Dachau, andere Verfahren in Buchenwald[26] oder Natzweiler[27] zeigen ihre allgemeine Gültigkeit. Diese Regeln wurden peinlich genau umgesetzt: Als z. B. ein Häftling ein Paket mit einem Schreiben von einem Absender empfing, der nicht der eingetragene Absender war, hat die Verwaltung des Lagers diesem Absender am 28. November 1943 schriftlich geantwortet: „Ihr an den Häftling L. übersandtes Paket wurde ausgehändigt. In brieflichen Verkehr können Sie mit dem Häftling nicht treten, da die Häftlinge nur von der einmal angebenen [Fehler im Originaltext, NB] Adresse Post empfangen und an dieselbe Post senden dürfen"[28].

Man kann auch feststellen, dass die KZ-Kommandanten aus Sicherheitsgründen – denn zu stark besorgte Familien bedeuteten ein Sicherheitsrisiko für das Reich – bei manchen Häftlingen dafür Sorge getragen haben, dass sie regelmäßig an ihre Familie schrieben. Mehrere Verfahren weisen dies nach. Das Reichskriminalpolizeiamt teilte z. B. am 26. April 1940 dem Lagerkommandanten Buchenwald mit, die Mutter

21 BArch NS 3 / 379 Bl. 92 od. BArch NS 4 NA 62 Bl. 20.
22 BArch NS 3 / 379 Bl. 50 od. HStA Weimar, KZ u. Hafta. Bu. Nr. 18, Bl. 388–389.
23 BArch NS 4 GR 6 Bl. 15 od. BArch NS 4 NA 9 Bl. 138.
24 BArch NS 4 DA 29 Bl. 206–208.
25 BArch NS 4 DA 29 Bl. 206.
26 BArch NS 4 BU 104.
27 BArch NS 4 NA 87.
28 BArch NS 4 NA 62 Bl. 18. Die Antwort des Lagers wurde nur drei Tage nach dem Schreiben des Absenders abgeschickt.

und die Ehefrau des Häftlings Ernst D. lebten „in größter Sorge um das Befinden des Häftlings“[29]. Man bittet aus diesem Grund den Lagerkommandanten, „dem Häftling aufzugeben, seinen Angehörigen unverzüglich Nachricht zukommen zu lassen, damit sie der Sorge um ihn enthoben werden“[30]. In der Dienstanweisung 1/44 befiehlt am 27. Mai 1944 der Lagerkommandant des KZ Groß-Rosen: „Um unnötige Rückfragen von Angehörigen der Häftlinge zu vermeiden, haben die Lagerführer dafür zu sorgen, daß die Häftlinge jeden Monat zweimal an ihre Angehörigen schreiben (Juden und Russen nur einmal in zwei Monaten)“[31]. Die Formulierung der Lagerordnung des Lagers Sachsenhausen vom 6. November 1942 verpflichtet den Häftling sogar, seinen Angehörigen zu schreiben: „Jeder Häftling muß seine Angehörigen benachrichtigen“[32].

Abgesehen von diesen allgemeinen Regelungen gab es für viele Häftlingskategorien Sonderregelungen, die entweder den Briefverkehr eingeschränkt oder erweitert haben. Die Einschränkung des Briefverkehrs konnte z. B. eine Postsperre zur Ursache haben, das heißt, eine offizielle Disziplinarbestrafung[33]. In einem Schreiben des RSHA vom 30. März 1943[34] wurden weitere Maßnahmen zur Beschränkung des Schriftverkehrs der Schutzhäftlinge in den KZ festgelegt. Mit Ausnahme der norwegischen, holländischen und „tschechischen Isolierungs-(Ehren-)Häftlinge“ durften „fremdländische“ Schutzhäftlinge nur einen Postversand pro Monat tätigen[35]. Weiter heißt es dort: „Die Postempfangs- und Schreiberlaubnis sämtlicher jüdischer Häftlinge und Angehöriger der „Ostvölker“ wird auf einmal innerhalb zweier Monate beschränkt“[36]. Erwähnenswert ist auch die Vorschrift für „Nacht und Nebel“-Häftlinge, die besagt, dass diese absolut keine Post empfangen und versenden durften. Im Lager Natzweiler, und sehr wahrscheinlich auch in den anderen Konzentrationslagern, „dürfen Bibelforscher, rückfällige Schutzhäftlinge sowie Strafkompanie [unvollständig im Originaltext, NB] nur vierteljährlich schreiben und Post empfangen“[37]. Im Gegensatz dazu wurde gemäß einer Anordnung des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Juli 1942 die Gewährung von Schreiberlaubnissen auf „reichsdeutsche“ Häftlinge erweitert, vor allem wenn sie an Angehörige der Wehrmacht geschrieben haben[38]. Auch bedurfte es nach der Lagerordnung des KZ Ravensbrück für einen „Briefwechsel über die festgelegte Zahl hinaus [...] der Genehmigung des Lagerdirektors“[39]. Mittels eines Rapport-Gesuches[40] konnte ein Häftling eine Erweiterung seiner Schreiberlaubnis beantragen. Mehrere solcher genehmigten Rapport-Gesuche[41] wurden in den Archivbeständen der Lager Buchenwald oder Natzweiler untersucht: Sie betrafen offensichtlich vor allem reichsdeutsche Häftlinge.

Auch das Verfahren der Zensur der Häftlingspost wurde genauestens reglementiert. Gemäß der bearbeiteten Vorschriften[42] verschiedener Lager durfte der Häftling nur positive (und oberflächliche) Nachrichten versenden und empfangen.

Kapitel 2. Die Sprecherlaubnis

Am 14. Oktober 1938 verfasste der Inspekteur der Konzentrationslager eine Anordnung bezüglich der Durchführung der Sprecherlaubnis in den Konzentrationslagern[43]. Diese Anordnung regelte die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung von Sprecherlaubnissen, und sie regelte die Durchführung von Besuchen. Die Bedingungen der Erteilung einer Sprech- und Besuchserlaubnis werden anhand eines Schreibens der Gestapo München besonders deutlich: Die Erteilung wird

> „nur auf besonders wichtige Fälle beschränkt, die nach eingehender Prüfung der Sachlage nicht durch Schriftwechsel, sondern nur durch persönliche Rücksprache ihre Erledigung finden können, wie z. B. Regelung von wichtigen unaufschiebbaren Geschäfts-, Rechts-, Familien- und Wohnungsangelegenheiten, Erteilung von Vollmachten usw.“[44]

Dies lässt vermuten, dass vor allem die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Inhaftierten und damit auch die Wirtschaft des Dritten Reiches trotz Lagerhaft im KZ nicht tangiert werden sollten. Für die Erteilung einer solchen Sprecherlaubnis waren das Gestapa (dann RSHA IV C 2) und das Reichskriminalpolizeiamt[45] zuständig. Die Durchführung der Sprecherlaubnis wurde streng überwacht. Auf dem Vordruck zur Durchführung der Sprecherlaubnis ist insbesondere vermerkt: „Die Sprecherlaubnis ist nur auf vorstehende Angelegenheiten zu beschränken, insbesondere dürfen der Grund der Inschutzhaftnahme und die damit zusammenhängenden Fragen nicht erörtert werden“[46]. Nach einem Rund-Erlass des RSHA vom 20. März 1943[47] konnten Sprecherlaubnisse an Fronturlauber und Rechtsanwälte, die

29 BArch NS 4 BU 104.
30 BArch NS 4 BU 104.
31 BArch NS 4 GR 6 Bl. 15.
32 Lagerordnung Konzentrationslager Sachsenhausen / 1.1.38.0 O.Nr.7 (ITS).
33 „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)“, BArch Film Nr. 41304, S. 42.
34 BArch NS 3 426 Bl. 49.
35 Wieder am 17. Juni 1943 geändert: „Das Reichssicherheitshauptamt hat entschieden, dass die in den Konzentrationslagern einsitzenden fremdvölkischen Schutzhäftlinge, insbesondere Franzosen, Belgier, Holländer, Norweger und Luxemburger, bezüglich des Schriftverkehrs den in der Lagerordnung festgelegten Bestimmungen unterliegen“: BArch NS 3 / 426 Bl. 88.
36 BArch NS 3 / 426 Bl. 49.
37 BArch NS 4 NA 57 Bl. 115.
38 BArch NS 3 / 425 Bl. 90.
39 „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)“, BArch Film Nr. 41304, S. 30.
40 BArch NS 4 NA 65 Bl. 76.
41 BArch NS 4 NA 65 Bl. 8, 9, 21, 60, 75–76, 80.
42 „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)“, BArch Film Nr. 41304, S. 30; Lagerordnung Konzentrationslager Sachsenhausen / 1.1.38.0 O.Nr.7 (ITS); BArch NS 4 BU 31 Bl. 19.
43 BArch NS 4 NA 6 Bl. 3. Diese Anordnung blieb mindestens bis zum 14. Juni 1941 in Kraft.
44 BArch R 58 / 264 Bl. 296.
45 Auch wenn es nicht in den Texten deutlich ausgedrückt wird, diese Teilung orientiert sich sehr wahrscheinlich an die Zuständigkeit der Gestapo für die Schutzhäftlinge und die Kompetenz der Kriminalpolizei für die Vorbeugungshäftlinge.
46 Vordruck genehmigt am 5. September 1944 vom SS-WVHA Amt II: BArch NS 3 / 379 Bl. 38.
47 BArch NS 3 / 426 Bl. 66.

einen Schutzhäftling vor einem Sondergericht vertreten, direkt vom Lagerkommandanten erteilt werden. Im Fall der Erlaubnis an Rechtsanwälte wollte man wahrscheinlich den Anschein eines „korrekten" Gerichtsverfahrens bewahren.

Gründe für die strenge Reglementierung des Kontakts der Häftlinge zur Außenwelt dürften die Sorge vor möglicher Beunruhigung der Bevölkerung gewesen sein bzw. die Absicherung eines reibungslosen Funktionierens der Wirtschaft. Dieses Regelwerk diente außerdem dem Zweck, den Anschein zu erwecken, dass die KZ-Haft in einer „normalen und korrekten" Ordnung verbüßt wurde.

3. Zweiter Teil: Das Regelwerk der Disziplinarverfolgung der KZ-Häftlinge

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Regeln und dem Verfahren der Disziplinarverfolgung im KZ wird bis heute überwiegend die These vertreten, dass die Lagerordnung von Dachau (1. Oktober 1933) in allen Lagern galt. Dr. S. Urban, Head of Historical Research des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen (ITS), fasst in einem an mich gerichteten Schreiben vom 15. Juni 2009 diese allgemein gängige Meinung klar und deutlich zusammen:

> „Im Mai 1934 beauftragte Himmler Theodor Eicke, der seit Juni 1933 Kommandant in Dachau war, mit der 'Umorganisation' der übrigen KZ nach dem 'Dachauer Modell'. Die Dachauer Lagerordnung wurde daraufhin von anderen KZ übernommen. Im Juni galt sie demnach schon im KZ Lichtenburg und sukzessive in anderen KZ."[48]

In einer aktuellen Veröffentlichung wird außerdem behauptet, beide „von Eicke erlassenen Vorschriften [Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager und die Dienstvorschriften für die Begleitposten und die Gefangenenbewachung, NB] wurden später in allen Konzentrationslagern eingeführt, und im Wesentlichen galten sie bis zum Ende des Krieges"[49]. Die Analyse der alltäglich durchgeführten Strafverfahren im Lager beweist jedoch, dass die Lagerordnung von Dachau keine relevante Quelle für die Disziplinarverfolgung in den KZ ist.

Meine Recherchen haben ergeben, dass in allen Lagern ein und derselbe Vordruck als Strafverfügung[50] angewandt wurde. Eben dieser Vordruck entspricht allerdings genau dem Strafensystem der Strafordnung der Lagerordnung Ravensbrück. Man kann daraus schließen, dass die Strafordnung der Lagerordnung Ravensbrück – und nicht die Lagerordnung Dachau – die in allen Lagern gültige Strafordnung darstellte. Dieses Ergebnis ist wesentlich, da im Gegensatz zu der Lagerordnung von Dachau, die ohne irgendein Disziplinarverfahren dem Lagerkommandanten das Recht zubilligte, über Leben und Tod der Häftlinge zu entscheiden, die Lagerordnung von Ravensbrück Disziplinarverfahren vorsah und in diesem Sinne eine scheinbar „korrekte" und abgestufte Bestrafung der Häftlinge organisierte.

Kapitel 1: Die Feststellung des Vergehens und die Führung der Ermittlungen

„Verstöße von Häftlingen gegen die Lagervorschrift sind jeweils über den zuständigen Abteilungsleiter schriftlich dem Lagerdirektor zu melden"[51]. Das Wort „jeweils" betont, dass die Bestrafung nicht willkürlich ablaufen sollte, sondern nach einem, dem Anschein nach „korrekten" schriftlichen Verfahren. Zur Meldung wurde ein zentral genehmigter Sondervordruck „Meldung"[52] angewandt. Die Vorschrift sah vor, dass nicht nur das SS- und Zivil-Personal, sondern auch die (Funktions-)Häftlinge zu einer solchen „Meldung" verpflichtet waren. Zum KZ Dachau schreibt Zámečník: „Strafmeldungen machten auch die Häftlingsfunktionäre. Nach Mitteilung Schätzles forderte Zill vom Lagerältesten täglich 30–40 Strafmeldungen"[53]. Die Strafmeldungen wurden gemäß strikter Vorschriften verfasst. Z. B. kritisierte am 28. Januar 1944 der I. Schutzhaftlagerführer des KZ Auschwitz III die Nichteinhaltung der Form der Strafmeldung:

> „1) die Personalien sind meistens unvollständig; 2) der Text ist oft so, daß er kein klares Bild über den Sachverhalt gibt: es wird viel zu viel unnötiges Zeug hineingeschrieben, das wesentliche jedoch, was wirklich von Bedeutung ist, fehlt; 3) es wird ganz unnötigerweise die ganze Seite derartig vollgeschrieben, daß für verschiedene Vermerke über die verhängte Strafe, deren Bekanntmachung usw. kein Raum mehr übrig bleibt; 4) die Strafmeldungen werden sehr verspätet hier eingesandt, deshalb ist es in vielen Fällen nicht mehr möglich, eine Prügelstrafe zu verhängen, weil die Zeit zu weit zurückliegt."[54]

Die politische Abteilung desselben Lagers forderte am 8. Februar 1944 sogar folgende Maßnahmen:

> „Bei Erstellung von Strafmeldungen irgendwelcher Art durch Blockführer bzw. Posten usw. ist unbedingt erforderlich bzw. zu beachten, besonders aber bei Meldungen, die der Abteilung II zur weiteren Bearbeitung zugeleitet werden, daß
> 1. der wahre bzw. tatsächliche Sachverhalt niedergeschrieben wird,
> 2. Vermutungen irgendwelcher Art zu unterbleiben haben,
> 3. wenn Zeugen vorhanden, sind diese unbedingt aufzurufen."[55]

Erst bei der Untersuchung von Details wird deutlich, dass diese formellen Regeln den Häftling in keiner Weise begünstigten. Der Zweck des Regelwerks im Bereich der Disziplin ist klar: Es ermöglicht, dass der Häftling nach einem dem Anschein nach „korrekten" und rational nachvollziehbaren Verfahren verurteilt wird. Ein Beispiel dafür ist eine Entscheidung der Abteilung III des Lagers Auschwitz III: Um

48 Dr. Susanne URBAN. *Archivnummer 1323* (Schreiben). Empfänger: Nicolas Bertrand. 15. Juni 2009.

49 *Zámečník*, Dachau-Stammlager, in: Benz / Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2, 2005, S. 237. Bis in die 1980er Jahre wurde von den Historikern die Gültigkeit der Lagerordnung Dachau angezweifelt. Zum Beispiel: *Broszat*, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: Buchheim / Broszat /Jacobsen / Krausnick (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, 1999, S. 366–367.

50 BArch NS 3 / 379 Bl. 33; BArch NS 4 SA 1 Bl. 1; BArch NS 4 GR 10 Bl. 2; BArch NS 4 FL 343; BArch NS 4 BU 105 Bl. 5.

51 „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)" BArch Film Nr. 41304, S. 7.

52 BArch NS 3 / 379 Bl. 52A.

53 *Zámečník*, Das war Dachau, 2002, S. 133.

54 BArch NS 4 AU 5 Bl. 44.

55 BArch NS 4 AU 5 Bl. 48.

Fristprobleme bei der Strafmeldung zu beheben, wurde folgendes beschlossen: das „Datum bleibt offen, ebenso braucht in Zukunft [...] das Datum der Straftat nicht mehr angegeben zu werden“[56].

Für die Bearbeitung dieser Strafmeldungen war die Abteilung III des Lagers allgemein zuständig. Der Häftling wurde für manche Vergehen auch (mehrmals) vernommen. Die Protokolle dieser Vernehmungen werden in meiner Arbeit ausführlicher analysiert. Für die auf Anweisung der Gestapo und Kriminalpolizei geführten Ermittlungen bestimmter Straftaten war die politische Abteilung zuständig. Nach dem Ergreifen eines geflohenen Häftlings war die Aufgabe dieser Abteilung unter anderem herauszufinden, ob die Bedingungen für einen Antrag auf „Sonderbehandlung“ (Ermordung) des Häftlings erfüllt sind oder nicht.

Üblich war bei den Vernehmungen die Anwendung von sog. „verschärften Vernehmungsmethoden“ (Foltermethoden). Diese wurden jedoch nicht der Willkür der vernehmenden Beamten überlassen. Voraussetzungen, Genehmigungsverfahren, sowie die abgestufte Durchführung der Methoden waren geregelt. Das Regelwerk der Anwendung von Foltermethoden umfasste drei Anordnungen der Gestapo vom 28. Mai 1936[57], 6. Oktober 1941[58] und 12. Juni 1942[59]. In der Anordnung vom 12. Juni 1942 sind die Maßnahmen zum Zweck der Einhaltung des Regelwerks für die Foltermethoden dokumentiert. Damit die Beamten nicht gegen das Verfahren verstießen, wurde das Personal geschult: „Dauernde Belehrung der Beamten und Angestellten ist [...] unerlässlich“[60]. Sanktionen sollten auch gegen Fehlverhalten abschrecken: „Verstöße gegen diesen Erlaß werden strafrechtlich und disziplinär geahndet“[61].

Kapitel 2: Die Bestrafung

Der Lagerkommandant war zuständig für die Verhängung von Lagerstrafen. Nach der Strafordnung des KZ Ravensbrück hatte der Lagerdirektor allein die Strafgewalt über die Häftlinge[62]. Diese Exklusivität der Disziplinargewalt der Lagerkommandanten wurde ständig wiederholt. Von der Inspektion der Konzentrationslager, von SS-WVHA Amt D oder von den jeweiligen Lagerkommandanten selbst. Der Inspekteur der Konzentrationslager befahl am 1. März 1937 Folgendes: „Frechheiten dürfen nicht vom Einzelnen, sondern ausschließlich nur vom Lagerkommandanten bestraft werden“[63]. Es ging aber dabei nicht darum, die Häftlinge vor der Gewalt der SS zu schützen. Misshandlungen (Essensentzug, Prügel, usw.) gehörten zum offiziell durchgeführten Strafkatalog. Vielmehr ging es darum, dass die Gewalt nach einem dem Anschein nach „korrekten“ Verfahren ausgeübt wird.

Diese exklusive Disziplinargewalt des Lagerkommandanten führte jedoch nicht zu einer rein willkürlichen Ausübung. Der Lagerkommandant selbst musste sich bei der Verhängung der Strafen an eine Vielzahl von Vorschriften und Verfahren halten. Z. B war die Verhängung der Prügelstrafe durch den Lagerkommandanten an bestimmte Bedingungen geknüpft. Eine Verhängung der Prügelstrafe erforderte sowohl die Genehmigung des Inspekteurs der Konzentrationslager (später des Chefs des SS-WVHA Amt D) als auch die Genehmigung des Lagerarztes. „Der Lagerarzt vermerkt mit seiner Unterschrift in der Strafverfügung, ob ärztliche Bedenken gegen die Anwendung der körperlichen Züchtigung bestehen oder nicht“[64]. Für den Fall einer Prügelstrafe eines weiblichen Häftlings war der Reichsführer-SS persönlich zuständig. Der Kommandant war außerdem den Richtlinien des SS-WVHA und des RSHA bezüglich der Strafverfolgung der Häftlinge unterworfen. Die Anwendung der Prügelstrafe wurde von Richtlinien des SS-WVHA Amt D, das alle Anträge bearbeitete, gesteuert. Das SS-WVHA Amt D teilte am 2. Dezember 1942 den Lagerkommandanten die Voraussetzungen für einen Antrag auf Prügelstrafe mit:

„Sie [die Prügelstrafen, NB] sind daher zu beantragen

a) wenn alle anderen in der Lagervorschrift enthaltenen Strafen, wie Arrest, Dunkelarrest, Essenentzug, Strafarbeit nicht gefruchtet haben. Essenentzug kann natürlich nur dann erfolgen, wenn nach ärztlichem Urteil der Häftling für diese Strafmaßnahme in entsprechender körperlicher Verfassung ist.

b) aus Abschreckungsgründen in einzelnen Fällen der Flucht oder bei tätlichem Angriff, hier aber auch nur dann, wenn der Fall exemplarisch geahndet werden muß“[65].

Eine andere Einschränkung der Disziplinarmacht des Lagerkommandanten war eine vorgeschriebene Liste von Strafen. Drei Typen von Strafen waren vorgesehen:

Folgende Ordnungsstrafen:

„a) Verwarnung unter Androhung einer Bestrafung, b) Strafarbeit in der Freizeit unter Aufsicht einer Aufseherin, c) Verbot, Privatbriefe zu schreiben oder zu empfangen, d) Entzug der Mittagskost oder Abendkost bei voller Beschäftigung, e) Einweisung in den Strafblock, f) Hartes Lager nach der Tagesarbeit in einer Zelle“[66].

Folgende Arreststrafen:

„a) Arrest, mittel, Stufe I, bis zu 3 Tagen. Vollstreckung: Holzpritsche, helle Zelle, Verpflegung: Wasser und Brot. b) Arrest, verschärft, Stufe II, bis zu 42 Tagen. Vollstreckung: Holzpritsche, dunkle Zelle, Verpflegung: Wasser und Brot, jeden 4. Tag volle Verpflegung. c) Arrest, streng, Stufe III, bis zu 3 Tagen. Vollstrekkung: Keine Gelegenheit zum Sitzen und Liegen, dunkle Zelle. Verpflegung: Wasser und Brot“[67].

Und die Prügelstrafen:

5, 10, 15, 20 oder 25 Schläge[68].

56 BArch NS 4 AU 5 Bl. 44.
57 BArch R 58 / 243 Bl. 154A.
58 BArch R 58 / 243 Bl. 326.
59 BArch R 58 / 243 Bl. 337.
60 BArch R 58 / 243 Bl. 339.
61 BArch R 58 / 243 Bl. 339.
62 „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)“, BArch Film Nr. 41304, S. 7.
63 BArch NS 31 / 372 Bl. 31.
64 „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)“, BArch Film Nr. 41304, S. 43.
65 BArch NS 3 425 Bl. 128.
66 „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)“, BArch Film Nr. 41304, S. 42.
67 Ebenda.
68 Ebenda.

Auch in der Entscheidung über die Höhe der Strafe war die Befugnis des Lagerkommandanten eingeschränkt. Es bleibt aber nach meinen Recherchen unklar, ob eine bestimmte Strafe einem bestimmten Vergehen zugeordnet werden musste. Es gibt jedoch eine Liste von Vergehen mit entsprechend zugeordneten Prügelstrafen ,im Archiv des Lagers Natzweiler[69], die eine solche Zuordnung vermuten lässt. Manche Informationen, wie z. B. der Beruf des Häftlings oder seine bereits vollzogenen Strafen hatten einen Einfluss auf die Entscheidung des Lagerkommandanten über das Strafmaß. Vor allem musste der Kommandant seine Entscheidung auch nach rassistischen Kriterien treffen. Während das Verfahren des Antrags auf eine Prügelstrafe für jüdische, polnische und sowjetische Häftlinge unkompliziert war, war der Antrag für „deutsche" Häftlinge umfangreicher[70].

Für die Todesstrafe (anders als in der Disziplinarordnung des Lagers Dachau festgeschrieben) war der Kommandant nicht zuständig. Die Entscheidung für einen Befehl zur „Sonderbehandlung" wurde an das RSHA abgegeben[71]. Der Kommandant war trotzdem allein für die Einreichung eines solchen Antrags auf „Sonderbehandlung" zuständig. Nach einem Schreiben des SS-WVHA Amt D aus dem Jahre 1944, müssen die Anträge „entweder vom Kommandanten oder seinem Vertreter unterzeichnet sein"[72]. Bei meiner Bearbeitung des Schriftwechsels zwischen den Konzentrationslagern (Abteilung II oder III) und dem RSHA bezüglich der Anträge auf „Sonderbehandlung", habe ich festgestellt, dass die Entscheidung über die Anträge nach vorgeschriebenen Kriterien ablief. Außerdem waren diese Kriterien den Abteilungen im Lager bekannt. Das heißt, dass die internen Abteilungen II und III des Lagers die Erfolgsmöglichkeit eines Antrags vorab überprüfen und einschätzen konnten. Beispiele für die Anwendung von Kriterien fand ich bei folgenden Untersuchungen: Straftaten (vor allem bei Dunkelheit[73]) während einer Flucht wurden als Grund für einen Antrag auf „Sonderbehandlung" erachtet[74], während die Flucht allein nicht dafür ausreichte. Sabotage (bestimmter Bestände) war ein Grund für die sog. „Sonderbehandlung". Die Tatsache, dass das RSHA die „Sonderbehandlung" jedoch unter Umständen begründet abgelehnt hat – wie z. B. in einem Schreiben vom Mai 1944 an die Kommandantur Buchenwald deutlich wird: „Die gegen M. beantragte Sonderbehandlung ist vom RSHA abgelehnt worden, da in der Handlungsweise des M. eine vorsätzliche Wehrmittelbeschädigung nicht erblickt wird"[75] – sind ein deutlicher Hinweis auf eine tatsächliche Anwendung der in diesem Regelwerk vorgegebenen Kriterien. Eben dieses Regelwerk der Beantragung einer „Sonderbehandlung" führt sogar dazu, dass der SS-Richter Dr. Morgen von einer „Rechtslage" spricht[76].

Diese Regulierung der Häftlingsbestrafung wurde verbunden mit einem strengen Verbot der eigenhändigen Bestrafungen von Häftlingen durch SS-Personal. Viele Dokumente[77], von den Lagerkommandanten oder vom SS-WVHA, wiederholen, es sei verboten, Häftlinge „eigenhändig" zu schlagen – nicht aus Sorge um die Häftlinge, denen Gewalt angetan wurde, vielmehr wurde befürchtet, dass diese „ungeregelte", ohne „sauberes" Verfahren ausgeübte Gewalt womöglich das Bild einer „korrekten, pseudojuristischen" Disziplinarverfolgung zerstören könnte. Zuwiderhandlungen wurden zwar nicht konsequent geahndet, aber mehrere Beispiele zeigen, dass der Inspekteur der Konzentrationslager das Bild vom korrekten Verfahren aufrechterhalten wollte. Bereits im Jahr 1937 hat er einen SS-Oberscharführer aufgrund „schwere[r] Mißhandlung von Gefangenen"[78] bestraft. Er erklärt den Lagerkommandanten zu diesem Fall: „Der SS-Oberscharführer Z. hat im Konzentrationslager Sachsenhausen infolge sadistischer Anwandlungen einen Häftling in gemeinster Weise geschlagen. Er wurde zum SS-Mann degradiert, für dauernd aus der SS ausgeschlossen und dem Strafrichter übergeben. Dieser Fall wird als warnendes Beispiel bekanntgegeben. Im Unterricht soll fortgesetzt auf die Folgen einer Gefangenenmißhandlung hingewiesen werden. Eine einfache Ohrfeige ist bereits vollendete Mißhandlung"[79].

Kapitel 3 : Vollzug der Strafe

Dieser Anschein eines korrekten Strafverfahrens sollte auch im Vollzug der Strafe aufrechterhalten werden. Vor allem die Durchführung einer Prügelstrafe war in allen Details geregelt. Ein dafür angewendeter Vordruck[80] und andere im Archiv gesammelte Akten bezeugen dies: Die Anwesenheit von mehreren SS-Angehörigen, darunter eines SS-Führers, und eines Arztes war erforderlich[81]. Häftlingsberichte bezeugen die Anwesenheit eines Arztes bei der Vollstreckung von Prügelstrafen in Buchenwald: „Der Lagerarzt wohnte dem Vorgang bei. Es sind nur 4 oder 5 Fälle bekannt, in denen die Lagerärzte zugunsten des Häftlings die Verabfolgung weiterer Schläge gestoppt haben, einmal SS-Hauptsturmführer Dr. Blies, als Sommer mit der Behauptung, der Delinquent (der die Stockhiebe laut mitzählen mußte) habe geschwindelt, die beinahe beendete Prügelei nochmals von vorne anfangen wollte"[82]. Es ging nicht darum, die Gesundheit des Häftlings durch die Anwesenheit eines Arztes zu schützen. Denn als solcher hätte er im Sinne des Wohles des Häftlings die Prügelstrafe unterbinden müssen.

69 BArch NS 4 NA 8 Bl. 1. Die Herkunft dieser Liste ist unklar.
70 BArch NS 3 / 426 Bl. 16.
71 Siehe zu der Zuständigkeit im Bereich der „Sonderbehandlung": *Werle*, Justiz – Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 582–602.
72 BArch NS 3 / 427 Bl. 28.
73 HStA Weimar, KZ u. Hafta. Bu. Nr. 15 Bl. 97.
74 BArch NS 3 / 427 Bl. 29.
75 HStA Weimar, KZ u. Hafta. Bu. Nr. 13 u.13/1, Bl. 291.
76 Nürnbg. Dok. NO-2366, S. 46.
77 BArch R 58 / 264 Bl. 69; BArch NS 31 / 372 Bl. 60, 70; BArch NS 3 / 426 Bl. 104, 125, 167; BArch NS 4 BU 33; BArch NS 4 DA 9 Bl. 4; BArch NS 4 RA 1 Bl. 4; „Dienstvorschrift für das Fr. K.Z.-Ravensbrück (Lagerordnung)", BArch Film Nr. 41304, S. 22; BArch NS 4 FL 346; BArch NS 4 HE 2.
78 BArch NS 31 / 372 Bl. 69.
79 BArch NS 31 / 372 Bl. 70.
80 BArch NS 3 / 379 Bl. 33.
81 BArch NS 4 SA 1 Bl. 1.
82 *Hackett* (Hrsg.), Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, 1996, S. 87.

Meiner Meinung nach bestand der Grund seiner Anwesenheit darin, dafür zu sorgen, dass die Bestrafung innerhalb des Regelwerks läuft, das heißt, nicht auf eine willkürliche Weise.

Die Namen der Ausführenden (zwei SS-Angehörige, ab August 1942, zwei Häftlinge[83]) wurden auf der Strafverfügung aufgelistet. Es kam vor, dass SS-Angehörige und Häftlinge, die die Strafe vollstrecken mussten, auf der Strafverfügung, das heißt auf demselben Blatt wie der Lagerkommandant und der I. Schutzhaftlagerführer, unterschrieben haben. Dies war streng verboten. Am 31. Mai 1944 wiederholte das SS-WVHA Amt D I/1 in einem Schreiben an die Lagerkommandanten: „diejenigen Häftlinge, die die P. – Strafe vollzogen haben, [dürfen] dieses keinesfalls auf den Vordrucken unter Spalte 'Ausführende' mit ihrer eigenen Unterschrift bestätigen"[84]. Ebenso waren für manche Kategorien der Prügelstrafe sogar die Kategorien der Ausführenden festgelegt[85]. Die Art, wie genau die Schläge zu verabreichen waren, war auf der Strafverfügung genauestens erklärt: „Schläge mit einer einrutigen Lederpeitsche kurz hintereinander verabfolgen, dabei Schläge zählen"[86].

Der Vollzug der Todesstrafe war von noch detaillierteren „Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei am 6. Januar 1943 vorgegeben und bestimmt. Das Schreiben des SS-WVHA Amt D am 22. Januar 1943 ermahnt den Lagerkommandanten „zur genauesten Beachtung"[87] dieser Vorschriften. Dieses festgelegte Regelwerk sollte bewirken, dass die Ermordung eines Menschen als „korrekt" erscheint, da sie ja auf einem scheinbar korrekten Verfahren fußte. Das Verfahren legte beispielsweise großen Wert darauf, dass die Exekution einer beglaubigten Abschrift der Exekutionsordnung des RSHA folgend durchgeführt wurde. Ohne diese nahm das Lager Groß-Rosen eine Exekution nicht vor, trotz eines Schreibens der zuständigen Stelle, in welche sie sich auf den Exekutionserlass des RSHA explizit und detailliert berief[88]. Die Bestimmungen der Exekutionsordnung regelten alle Details der Exekution. Der eigentliche Zweck dieses Regelwerks kommt klar zum Vorschein, wenn man folgende Erklärung über die „Rechtmäßigkeit" in Betracht zieht: „Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bezw. [Fehler im Originaltext, NB] Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, dass sie keinen Schaden nehmen"[89].

Der Zweck des Regelwerks kommt hier zum Ausdruck: Er ermöglicht, dass die Bestrafung der Häftlinge innerhalb eines Regelwerks durchgeführt wird. Nur so konnten die an der Bestrafung Teilnehmenden glauben, dass sie „rechtmäßig" war.

4. Dritter Teil: Das Regelwerk der Zwangsarbeit der KZ-Häftlinge

Kapitel 1. Der generelle Rahmen der Zwangsarbeit

Die Zwangsarbeit der Häftlinge spielte sich ebenfalls in einem festgesetzten Rahmen ab. Dauer und Arbeitszeit wurde vom Kommandanten regelmäßig festgelegt, allerdings unterlagen diese Festlegungen der Kontrolle und den Richtlinien des SS WVHA Amt D. Der Begriff „Arbeitszeit" oder auch „reine Arbeitszeit" war offiziell definiert:

> „Unter Arbeitszeit ist der Beginn, bezw. die Beendigung der Arbeitszeit am Arbeitsplatz zu verstehen. Anmarschzeiten sind nicht mit einzurechnen."[90]

Aus einem Dokument geht hervor, dass sogar die „Arbeitszeit der Häftlinge während der Weihnachtsfeiertage 1944"[91] am 14. Dezember 1944 vom Lagerkommandanten des Lagers Groß-Rosen festgelegt wurde.

Die Versorgung der Häftlinge war bis aufs Gramm genau vorgeschrieben. Der Verwaltungsleiter der KZ war beauftragt, die zentral festgelegten Rationssätze umzusetzen. Wenn beispielsweise „Kürzung bezw. Streckung der Sätze unbedingt zu erfolgen" hatte, wurde unmissverständlich betont: wenn „ein Verwaltungsunterführer dieses nicht durchführt, macht er sich strafbar"[92]. Die korrekte Verwaltung der Rationssätze wurde auf verschiedenste Weise mehrfach kontrolliert: Etwa durch regelmäßige Tätigkeitsberichte (unter anderem über den Ernährungszustand der Häftlinge[93]), durch Inspektionen des Rechnungshofes des Deutschen Reiches[94] oder durch regelmäßige Kostproben des Lagerarztes. Die Nichteinhaltung dieser Vorgabe wurde registriert: In einem Kommandantur-Befehl vom 25. November 1939 kritisiert der Kommandant des KZ Buchenwald: „Ich vermisse in den Küchenbüchern, sowohl SS- als auch Häftlingsküche, die Eintragungen des Lagerarztes (wöchentlich mindestens 1 mal mittags, 1 mal abends)"[95]. Außerdem wurden, angepasst an die Aufgaben der Häftlinge, verschiedene Sonderzulagen entwickelt, wie z. B. die Sonderzulage für Schwerarbeiter. Bemerkenswert ist, dass das Antragsverfahren und die Voraussetzungen der Verordnung vom 16. September 1939 für die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, kranke und gebrechliche Personen von den KZ-Behörden zur Anwendung auf die Häftlinge übernommen

83 BArch NS 3 / 425 Bl. 100.
84 BArch NS 3 / 427 Bl. 50.
85 BArch NS 3 / 425 Bl. 100; BArch NS 3 / 426 Bl. 107.
86 BArch NS 3 / 379 Bl. 33.
87 BArch NS 3 / 426 Bl. 17.
88 BArch NS 4 GR 1. Diese Voraussetzung ist in den Durchführungsbestimmungen für Exekutionen vom 6. Januar 1943 festgelegt: „Gleichzeitig leitet sie [die Staatspolizeileitstelle, NB] diesem [dem Lagerkommandanten, NB] eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.": BArch NS 3 / 426 Bl. 19.
89 BArch NS 3 / 426 Bl. 21.
90 HStA Weimar, KZ. u. Hafta. Bu. Nr. 18 Bl. 33.
91 BArch NS 4 GR 6 Bl. 13.
92 BArch NS 4 BU 252 Bl. 1.
93 BArch NS 4 BU 37.
94 BArch NS 3 / 426 Bl. 10.
95 BArch NS 4 BU 33.

wurden[96]. Die Anträge auf Sonderzulagen nahmen sogar direkt Bezug auf diese Verordnung. Es wurde eine Vielzahl weiterer Zulagen verordnet, z. B. für die Nacht- und Langarbeiter, die Häftlinge in kriegswichtigen Betrieben mit hoher Schichtdauer oder die im Jägerprogramm eingesetzten Häftlinge. Der Ablauf der Antragsverfahren, der Ausgaben und Kontrollen wird in meiner Arbeit detailliert erörtert. Einzelne Akten verweisen auch auf Zulagen für Blutspender, kranke Häftlinge, Häftlinge auf Transport oder auf Sonderverpflegungsregelungen für bestimmte Schutzhäftlinge.

Der Empfang von Lebensmittelpaketen wurde am 29. Oktober 1942[97] vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei erlaubt und unterschiedlich in den verschiedenen Lagern umgesetzt. Eine in meiner Studie durchgeführte Vergleichsanalyse der Umsetzung dieser Maßnahmen in den verschiedenen Lagern ergab, dass der Lagerkommandant im Rahmen der zentralen Richtlinien ein bestimmtes eigenes Ermessen behält.

Kapitel 2. Die Vergünstigungen an die Häftlinge mit hoher Arbeitsleistung

Am 15. Mai 1943 wurde eine Prämien-Vorschrift[98] für die Häftlinge im KZ erlassen. Die wichtigste Maßnahme dieser Vorschrift war die Einführung von Prämien für Häftlinge mit „hoher Arbeitsleistung". Meine Analyse der Einführung dieser Prämien-Vorschrift zeigt jedoch, dass die Lagerkommandanten sich an dieses Ausgabekriterium nicht in allen Lagern gehalten haben. In einigen Lagern blieben die zuvor angewandten Kriterien für Haftvergünstigungen, wie „gute Führung" oder die offizielle Funktion des Häftlings, offiziell ausschlaggebend[99]. Die Prämien-Vorschrift regelte das Antragsverfahren und die Verrechnung der Arbeitsleistung durch ein Gruppen-Akkord-System[100]. Geregelt war sogar die Ausgabe:

„Bei der Ausgabe sind alle Häftlinge des betreffenden Arbeitskommandos zugegen, damit auf diese Weise die mit Prämien nicht bedachten Häftlinge für die Folge zu erhöhter Arbeitsleistung angespornt werden"[101]. Die Ausgabe der Prämienscheine war von jedem Häftling durch seine Unterschrift auf einer Liste zu bestätigen. Die Häftlinge konnten sich auch die Prämienscheine auf ihrem internen Konto im Lager gutschreiben lassen. Die Prämienscheine hatten Geldwert innerhalb des Lagers und konnten entweder in den Kantinen (falls vorhanden!) zum Einkauf von Waren oder für einen Besuch im Bordell des Lagers verwendet werden. Der Bordellbesuch wurde ebenfalls genau geregelt und kontrolliert. Eine Strafmeldung vom 21. Juli 1943 bestätigt, dass Häftlinge im KZ Buchenwald dabei erwischt wurden, wie sie ohne Genehmigungen und ohne ärztliche Untersuchung zum Bordell gingen. Aus der Meldung geht Folgendes hervor:

> „Der Häftling [...] wurde dabei angetroffen, als er auf den Ausweis des Häftlings [...] den Sonderbau besuchen wollte. Den gleichen Schwindel wollte der Häftling [...] mit dem Ausweis des Häftlings [...] ausführen. Da durch solche Handlungen die ärztliche Untersuchung umgangen wird und hinfällig ist, sich also Häftlinge, die keine Erlaubnis zum Besuche des Sonderbaues erhalten, Ausweise von anderen, die Erlaubnis haben, beschaffen, ist die für das Lager somit unter Umständen entstehende Gefahr nicht zu unterschätzen."[102]

Kapitel 3. Der Tod des Häftlings

Nach diesen detaillierten Vorschriften zur Organisation der Arbeit kann es widersprüchlich scheinen, den massenhaften Tod von Häftlingen zu behandeln. In Buchenwald starben 56.000 Häftlinge während ihrer Lagerhaft. Dieses dritte Kapitel soll auf diesen Widerspruch aufmerksam machen.

Bezüglich der Analyse des Todes des Häftlings und der Behandlung seiner Leiche ist der „Erlass über die Durchführung von Einäscherungen im Krematorium des Konzentrationslagers Sachsenhausen"[103] vom 20. Februar 1940 die Hauptquelle. Die Recherchen ergaben, dass die Bestimmungen dieses Erlasses in allen Lagern galten, die ein Krematorium besaßen[104], das heißt auch in Buchenwald.

Aus dem Erlass vom 20. Februar (II. (1)) geht hervor: „Nach jedem Todesfall hat der Lagerarzt ein amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache auszustellen"[105]. Bei einem „Unglücksfall, der sofort oder nach längerem Krankheitsverlauf zum Tode führt, Selbstmord, Erschießung auf der Flucht"[106] wurde die Staatsanwaltschaft informiert und die Obduktion der Leiche vom Lagerarzt und einem zweiten SS-Arzt unter Aufsicht eines SS-Führers durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Obduktion mussten in einem „ausführliche[n] Sektionsprotokoll"[107] verfasst werden.

> „Die Einäscherungsanordnung des Lagerkommandanten (IV, 4) darf erst nach Eingang der Freigabeverfügung des Staatsanwaltes ergehen."[108]

Die Leichen der KZ-Häftlinge wurden nämlich grundsätzlich eingeäschert[109].

> „Nur ausnahmsweise darf die Leiche mit Genehmigung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD den Angehörigen zur Erdbestattung ausgehändigt werden."[110]

Der Erlass vom 20. Februar 1940 schreibt jedes Detail der Einäscherung vor: Immatrikulation der Leiche in einer Totenliste, Vorbereitung der Leiche, Form der schriftlichen

96 RGBl. I, S. 1825.
97 BArch NS 4 NA 57 Bl. 112.
98 BArch NS 3 / 426 Bl. 61.
99 Dazu wird eine Vergleichsanalyse der Umsetzungs-Maßnahmen der Prämien-Vorschrift in den Lagern Mauthausen, Flossenbürg und Groß-Rosen in meiner Arbeit durchgeführt.
100 Zum in deutschen Betrieben vor dem Krieg angewendeten und in den deutschen KZ eingeführten Akkord-System: *Hönnecke*, Der Akkord im Arbeitsrecht, 1938.
101 BArch NS 3 / 426 Bl. 63.
102 BArch NS 4 BU 41.
103 BArch NS 3 / 425 Bl. 1.
104 Änderungen dieses Erlasses wurden vom SS-WVHA an alle KZ mitgeteilt, die ein Krematorium besaßen: BArch NS 3 / 426 Bl. 77.
105 BArch NS 3 / 425 Bl. 1.
106 BArch NS 3 / 425 Bl. 1.
107 BArch NS 3 / 425 Bl. 1.
108 BArch NS 3 / 425 Bl. 1. Zu dem in einem Außenlager von Buchenwald geführten Verfahren: HStA. Weimar, KZ. u. Hafta. Bu. Nr. 9, Bl. 417. Einfache und schnelle Verfahren wurden für bestimmte Häftlingskategorien (z. B. russische Häftlinge) vorgesehen: BArch NS 4 BU 52.
109 I. (1) des Erlasses des 20. Februar 1940.
110 Erlass vom 20. Februar 1940, BArch NS 3 / 425 Bl. 1.

Einäscherungsanordnung des Kommandanten, Durchführung der Einäscherung unter der Verantwortung des Leiters des Krematoriums. Die Asche wurde aufbewahrt. Nach dem Erlass vom 20. Februar 1940 sollten „Die Behältnisse [...] dem vom Deutschen Normenausschuß Berlin aufgestellten Norm-Formblatt DIN 3198 'Aschenkapseln für Urnen' entsprechen“[111]. Die vom Erlass des 20. Februar 1940 vorgesehen Kontrolle des Einäscherungsprozesses sollte für eine vorschriftsmäßige Einäscherung sorgen. Die folgende Vorbeugungsmaßnahme wurde vorgeschrieben:

> „Falls Anordnungen der Lagerkommandanten gegen die Vorschriften dieses Erlasses verstoßen, hat er [der Leiter des Krematoriums, NB] den Lagerkommandanten darauf hinzuweisen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung des Inspekteurs der Konzentrationslager einzuholen. In grundsätzlichen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD einzuholen.“[112]

Die Kontrolle der Anordnungen wurde jedoch wahrscheinlich nie durchgeführt, da der Leiter des Krematoriums, der die Anordnungen des Lagerkommandanten kontrollieren sollte, diesem untergeordnet war und von ihm ernannt wurde. Das Abgleichen und Überprüfen der Übereinstimmung der von der Lagerkommandantur geführten Totenliste mit dem Einäscherungsverzeichnis sollte außerdem nachträglich dazu führen, dass mögliche Einäscherungen, die im Widerspruch zu dem Regelwerk standen, entdeckt wurden. Außerdem wurde die Durchführung sowohl ordentlicher als auch unangekündigter Prüfungen des Krematoriumbetriebes von der Inspektion der Konzentrationslager angeordnet.

Die Vorschriften bezüglich der Benachrichtigung der Familie über den Tod eines Häftlings und einer etwaigen Besichtigung seiner Leiche fallen in die Kategorie der Familienangehörigen, nicht in die Kategorie des Häftlings. In einem Schreiben des SS-WVHA Amt D vom 9. August 1943 an die Lagerkommandanten steht z. B., dass „Todesfälle von Mischehepartnern den arischen Angehörigen in jedem Falle in der vorgeschriebenen Form mitzuteilen sind“[113]. Dieses und andere Schreiben verdeutlichen, dass der Grund der Benachrichtigungen der Familien war, Beunruhigungen in der Bevölkerung wegen der Todesfälle in den KZ zu vermeiden. Die Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Schutzhäftlinge wurde zunächst in einem Schreiben der Gestapo / Gestapa II D festgelegt und später durch eine Vorschrift des Reichsführers-SS vom 21. Mai 1942 ersetzt, die die „Benachrichtigung der Angehörigen von im Konzentrationslager verstorbenen Häftlingen [durch die] Sicherheitspolizei (Schutzhäftlinge, Vorbeugungshäftlinge, Polizeihäftlinge)“[114] regelt. In diesem Verfahren ist die Anweisungsstelle damit beauftragt, Todesfälle den jeweiligen Angehörigen mitzuteilen: „Dabei sind die Angehörigen grundsätzlich nicht auf die Dienststellen zu bestellen, sondern der Beamte oder Beauftragte hat persönlich die Angehörigen aufzusuchen und die Todesnachricht in menschlich mitfühlender Weise zu übermitteln und sie über die Benachrichtigung des Lagerkommandanten zu beraten, falls von ihnen der Wunsch nach Besichtigung der Leiche geäußert wird“[115]. Die Verständigung der Angehörigen erschossener Häftlinge erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen für Exekutionen vom 6. Januar 1943[116].

Ein Erlass vom 21. Mai 1942 schreibt vor, dass bei der Benachrichtigung den „Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, [...] mit Ausnahme von Polen und sämtlichen Juden zu entsprechen“[117] seien. Eben dieser Erlass vom 21. Mai 1942 schrieb weitergehend vor, dass der Lagerkommandant den Angehörigen nach der Einäscherung des Häftlings „ein rein privat gehaltenes Schreiben“ zusenden sollte. Der Inhalt wurde genauestens bestimmt. „Da dieses Schreiben auch äußerlich als rein privates Schreiben gelten soll, kommt also auch der Briefkopf 'Konzentrationslager usw.' in Fortfall.“ Ein beigefügtes Muster gab genau vor, wie dieses „private Schreiben“ auszusehen hat:

> „Sehr geehrte Frau ...
>
> Ihr Ehemann meldete sich am [...] krank und wurde daraufhin unter Aufnahme im Krankenbau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pflegerische Behandlung zuteil. Trotz aller angewendeten ärztlichen Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden.
>
> Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus.
>
> Ihr Ehemann hat folgende / keine letzte(n) Wünsche geäußert:
>
> Ich habe die Gefangeneneigentumsverwaltung meines Lagers angewiesen, den Nachlaß an Ihre Anschrift zu senden.“[118]

Schließlich regelte der Erlass vom 20. Februar 1940 die Übersendung der Asche an den Friedhof des Wohnsitzes der Angehörigen[119] oder an den Friedhof seines letzten Wohnsitzes oder an einen der Friedhöfe Groß-Berlins. Nach den am 21. Mai 1942 vom Reichsführer-SS erlassenen Vorschriften wurden drei Fälle unterschieden. Die Zusendung der Urnen an den polnischen „Volkstumszugehörigen“ war ausgeschlossen. Für die Familien mit Wohnsitz im Ausland oder in den besetzten Gebieten erfolgte eine Übersendung der Urne nur nach Entscheidung des RSHA. Die Familien mit Wohnsitz im deutschen Reich bekamen die Urnen, wenn „eine Bescheinigung der örtlichen Friedhofsverwaltung beigebracht wird, daß für ordnungsmäßige Beisetzung Sorge getragen ist“[120].

Nach dem Tod eines Häftlings wurde eine Inventur seiner Sachen und Wertgegenstände anhand des Vordrucks „Nach-

111 BArch NS 3 / 425 Bl. 4. IV. 5. (2) des Erlasses vom 20. Februar 1940.
112 BArch NS 3 / 425 Bl. 2.
113 BArch NS 3 / 426 Bl. 133. Jüdische Familien waren von einer Benachrichtigung wahrscheinlich ausgeschlossen, ohne dass es in den verschiedenen Vorschriften ausdrücklich festgelegt war.
114 BArch R 58 / 1027 Bl. 248.
115 Im Schreiben vom 21. Mai 1942: BArch NS 3 / 425 Bl. 85. Für die Angehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, war die konsularische Vertretung des Reiches zuständig.
116 BArch NS 3 / 426 Bl. 23. Nach einer Entscheidung des Reichsführers-SS am 23. November 1939 war eine Benachrichtigung der Angehörigen erschossener polnisch-jüdischer Schutzhäftlinge nicht notwendig: BArch R 58 / 1027 Bl. 114.
117 BArch NS 3 / 425 Bl. 84.
118 BArch NS 3 / 425 Bl. 87.
119 IV. 7 des Erlasses des 20. Februar 1940: BArch NS 3 / 425.
120 BArch R 58 / 1027 Bl. 250.

laßmeldung“[121] von dem zuständigen Blockführer durchgeführt. Die Verwertung des Nachlasses verstorbener Häftlinge wurde in einer Regelung des Reichsinnenministers vom 1. September 1942 festgelegt. Diese Regelung sieht zwei unterschiedliche Verfahren vor: (Abschnitt I)

> „Der Nachlass der polnischen und jüdischen Häftlinge, sowie [der Häftlinge] aus den altsowjetischen Gebieten, werden dem deutschen Reich übergeben. [...] Die Konzentrationslager haben den Nachlaß dem örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Verwertung zu übergeben.“[122]

Für die anderen Häftlinge (Abschnitt II), das heißt bei „deutschstämmigen Häftlingen und anderen Häftlingen, die nicht unter Abschn. I fallen“[123], wurde der Nachlass den empfangsberechtigten Angehörigen übergeben. Wenn ein Häftling in mehreren Lagern inhaftiert war, entstand ein internes Verfahren der Lager untereinander: Im Falle eines Häftlings, der am 5. August 1944 in Buchenwald eingeliefert wurde und dort am 1. September gestorben war, schrieb der Leiter der Verwaltung des Lagers Buchenwald am 6. Februar 1945 seinem Kollegen des Lagers Neuengamme: „Die Ehefrau wünscht die Übersendung seiner Taschenuhr. Da Wertsachen für diesen Transport bisher nicht übergeben wurden, wird um umgehende Überprüfung der Angelegenheit gebeten und um rascheste Zusendung der fehlenden Uhr gebeten“[124]. Manche Akten zeigen, dass der Nachlass in manchen Fällen auch Familien im Ausland (z. B. in Belgien[125]) übergeben wurde.

Ein Erlass vom 17. Februar 1944 des Reichsinnenministers präzisiert die Kategorie derjenigen Häftlinge, für die eine Einziehung des Nachlasses erfolgte: „Zigeuner“, „Zigeunermischlinge“, „Volljuden“, „Geltungsjuden“, und „Juden, die in Mischehen gelebt haben“[126]. Auch der Nachlass der französischen NN-Häftlinge wurde geregelt (IV):

> „Wertsachen und persönliche Gegenstände sowie Andenken sind dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris zu übersenden, der die weitere Aufbewahrung übernimmt.“[127]

5. Schluss

Kein Bereich der Lagerhaft funktionierte nach den Merkmalen der gesetzlosen Willkür: Die Entscheidungen (Strafe, Todesstrafe, Gewährung einer Zulage oder einer Hafterleichterung, usw.) wurden meistens nach einem schriftlichen Verfahren getroffen, das bestimmte Kriterien vorsah. Die Vorschriften sahen Kontrollen und Sanktionen gegen Verfahrensverstöße vor. Dies werte ich als Zeichen dafür, dass nicht Willkür, sondern ein besonderes Regelwerk das Funktionieren des Lagers möglich machte. Dagegen spricht auch nicht, dass es Fälle gab, in denen manche Akteure gegen die Vorschriften gehandelt haben, um z. B. einen Häftling ohne Erlaubnis tot zu schlagen. Die Vorschriften zur Ausbeutung der Häftlinge bis hin zu deren Tod wurden von einem Lagerpersonal umgesetzt, das zwar einen bestimmten Handlungsspielraum hatte, aber bis auf wenige Ausnahmen innerhalb des gegebenen Regelwerks gehandelt hat.

Die Untersuchung bietet die Gelegenheit, den allgemein in den Lehrbüchern angewandten Begriff des Rechtssubjektes zu hinterfragen.

> „Rechtssätze sind an Rechtssubjekte adressiert. Sie stellen für diese Adressaten Rechte und Pflichten auf. Rechtssubjekte sind daher definiert als die von der Rechtsordnung anerkannten Träger von Rechten und Pflichten. [...] Vielmehr ergibt sich aus der Einteilung des ersten Abschnitts in den ersten Titel ‘Natürliche Personen’ und in den zweiten Titel ‘Juristische Personen’, dass das Bürgerliche Gesetzbuch diese zwei Arten von Rechtssubjekten anerkennt. Dabei versteht man unter den natürlichen Personen die Menschen, unter den juristischen Personen rechtlich verselbständigte, von ihren Mitgliedern oder Gründern unabhängige Organisationen wie beispielsweise einen (eingetragenen) Verein, eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).“[128]

Dieser heute angewandte juristische Begriff des Rechtssubjektes stellt sich jedoch als ungeeignet heraus, will man sich kritisch mit dem Lagerhaftstatus des Häftlings auseinandersetzten. Auch wenn der Häftling als menschliches Wesen im Lager nicht anerkannt war, konnte er dank des Begriffs des Rechtssubjekts als eine Art „Juristische Person“ innerhalb des Regelwerks anerkannt werden und so für das NS-Regime zur Arbeit gezwungen werden. Der KZ-Häftling hatte im Lager einen definierten Status: Präzise Vorschriften bestimmten bis in alle Details den Briefverkehr, die Essensausgabe, die Arbeitsverhältnisse (Arbeitszeiten, Prämien), die Anwendung von Lagergeld zum Einkauf in der Kantine, die Disziplinarverfolgung und die Behandlung der Leiche des Häftlings. Es ist also möglich, für jeden Häftling anhand der Vorschriften einen Status zu definieren. Jeder Häftling, unabhängig von seiner Position in der Lagerhierarchie und Häftlingskategorie, ist daher ein „Subjekt“ innerhalb des Regelwerks des KZ. Selbst für den sehr benachteiligten jüdischen Häftling kann man einen Status aus den Vorschriften herleiten. Der Grund für diesen Status lag aber nicht darin, den Häftling als menschliches Wesen zu schützen. Es ging ausschließlich darum, die Stabilität des Reiches zu gewährleisten und die als Maschinen betrachteten Häftlinge als Arbeitskraft maximal auszubeuten. Begriffe wie Tod und Leben eines Häftlings als Mensch waren in diesem System vollkommen irrelevant. Die Selektion und Vernichtung der arbeitsunfähigen jüdischen Häftlinge zeigt, dass der Häftling, ähnlich wie der Sklave im römischen Recht, in diesem Regelwerk zwar als Subjekt anerkannt wird, nicht aber als menschliches Wesen. Diese Anerkennung als „Rechtssubjekt“ eines nicht als Mensch Anerkanntem entspricht leider dem aktuellen Rechtsbegriff des Rechtssubjektes.

Troper, ein französischer Rechtstheoretiker, formuliert die These vom Verhältnis zwischen dem Vorhandensein einer

121 BArch NS 4 BU 127.
122 BArch R 58 / 1027 Bl. 261.
123 BArch R 58 / 1027.
124 HStA Weimar, KZ. u. Hafta. Bu. Nr. 12 Bl. 275.
125 BArch NS 4 BU 3 Bl. 15.
126 BArch NS 4 HI 1 Bl. 23.
127 BArch NS 4 HI 1 Bl. 24.

128 *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl., 2011, S. 65.

juristischen Ordnung (im Sinne Kelsen) und der Abschaffung der Unterdrückung[129]. Dass das NS-System keine juristische Ordnung war, soll seines Erachtens diese Hypothese bestätigen. Diese These lässt sich hinterfragen. Das NS-System war zwar in seinem Wesen eigenartig. Es unterscheidet sich wegen des Führerprinzips von einer juristischen Ordnung. Ich stimme Troper zu, wenn er feststellt, dass das Führerprinzip wichtige Konsequenzen auf die formellen Merkmale des NS-Systems hatte: Normenhierarchien und die Bezeichnung der verschiedenen Akte (Erlass, Gesetz usw.) waren innerhalb des NS-Systems gestört. Meine Studie zeigt jedoch, dass im Fall des Lagersystems die Akteure nicht im Chaos gehandelt haben, sondern innerhalb eines präzise strukturierten Regelwerks: Jedes Detail der Lagerhaft war von einer Vorschrift erfasst. Außerdem verwendete das Regelwerk der Lagerhaft bestimmte juristische Begriffe und Formen, wie z. B. einen Lagerhaftstatus, eine präzise hierarchische Verwaltungsstruktur, eine bestimmte Normenhierarchie und die Anwendung bestimmter Begriffe der Rechtssprache. Auch wenn der Führerwille im NS-System verhindert, dieses Regelwerk als juristische Ordnung zu bezeichnen, zeigt meine Studie jedoch, wie sehr dieses Regelwerk der Lagerhaft eine juristische Ordnung imitierte, so dass es auf die verschiedenen Akteure im Lager zumindest wie eine juristische Ordnung wirkte. Es geht im Fall der Lagerhaft um ein Regelwerk, die einige wesentliche Formen einer juristischen Ordnung benutzt hat. Dieses Regelwerk hatte jedoch nicht eine Humanisierung zur Folge, sondern die schlimmst denkbare Ausbeutung und Deshumanisierung. Je umfangreicher der Häftlingsstatus definiert wurde, desto mehr wurde er als Objekt oder Arbeitsmaschine behandelt und starb. Die These von Troper, nach der die Regulation in Form einer juristischen Ordnung zum Ende der Unterdrükkung des Menschen führt, wird nach meiner Studie über das Regelwerk der Lagerhaft diskussionswürdig.

Die wichtige Frage nach dem Zweck eines solchen Regelwerks wird in der Studie ausführlich erörtert: Das Regelwerk ermöglichte, dass die Lagerhaft des Häftlings im Rahmen einer anscheinend „juristischen und rationalen" Ordnung durchgeführt wurde. Ein gutes Beispiel für die Wirkung eines solchen Regelwerks auf die Akteure des Lagers ist die Bestrafung der Häftlinge. Auf der Seite des SS-Personals hat die Umsetzung eines pseudojuristischen Verfahrens ihr Handeln und ihre Entscheidungen gerechtfertigt. Das Prügeln eines Häftlings schien z. B. nicht mehr eine brutale Bestrafung zu sein, sondern war das Ergebnis eines komplexen schriftlichen, dem Anschein nach juristischen Verfahrens, das außerdem dem Standard üblicher Vorschriften in Militär und in Strafvollzugsanstalten in Deutschland Anfang des 20. Jahrhunderts nicht unähnlich war[130]. Dieses – wenn auch in bestimmten Bereichen instabile – Regelwerk hat also den „Alltag" der Lagerhaft nicht nur maßgeblich geregelt, sondern den Akteuren der KZ ihre Mitwirkung an den Handlungen überhaupt erst erlaubt[131]. Ihre Handlungen erfolgten im Rahmen eines Regelwerks, das wegen seines „korrekten und rationalen" Anscheins *per se* gerechtfertigt schien. Die Akteure konnten infolgedessen davon ausgehen, dass ihre Handlungen, weil auf das Regelwerk gestützt, ebenso gerechtfertigt waren.

129 *Troper*, Pour une théorie juridique de l'État, 1994, S. 177–182.

130 Körperliche Züchtigungen bis zu zehn Hieben waren in der Disziplinarstrafordnung für die kaiserliche Marine vom 1. November 1902 vorgesehen, vgl. *Fielitz*, Kommentar zur Disziplinar-Strafordnung und zur Beschwerde-Ordnung für die kaiserliche Marine, 1911, S. 90–91. Männliche Zuchthausgefangenen bei tätlicher Widersetzung konnten mit körperlicher Züchtigung bis zu 30 Hieben geahndet werden, vgl. *von Baehr*, Zuchthaus und Gefängnis (Strafvollzug und Fürsorge). Eine Darstellung des modernen Strafvollzuges und seiner Wichtigkeit für die Allgemeinheit, 1912, S. 16 u. 105.

131 Zu dieser Frage, vgl. *Jäger*, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, 1982, S. 315–321.

„... mit den alltäglichen Selbstverständlichkeiten der Menschen"

Wolfgang Schild zum 65. Geburtstag

Von Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Bochum /
Akadem. Rat Dr. Benno Zabel B. A., Leipzig

„Da lag es dann nicht an der Theorie, wenn sie zur Praxis noch wenig taugte, sondern daran, daß nicht genug Theorie da war."

Diese aus der Kantischen Schrift „Über den Gemeinspruch"[1] entlehnten Worte wählte *Wolfgang Schild* vor 35 Jahren zum Leitspruch seiner Habilitationsschrift. Doch nicht nur das: Zweifelsohne dürfen sie auch als Direktive seines weiteren Forschens und Lehrens angesehen werden, durch das er der Welt viel weitere Theorie gegeben hat. Dafür verdient er zuallererst unsere Hochachtung, nicht weniger unseren Dank. Diesen verbinden wir mit den herzlichsten Glückwünschen zum 65. Geburtstag, den *Wolfgang Schild* am 2. November 2011 begangen hat.

Geboren und aufgewachsen ist der Jubilar im Nachkriegswien, das sicher ein anderes war, als uns „Der dritte Mann" vermittelt hat. Hier studierte er Philosophie und Juristerei und das – wenn man mit „Faust" ergänzen darf – „mit heißem Bemühn". Wiewohl die Jurisprudenz zum beruflichen Tragpfeiler werden sollte, war und blieb die Philosophie für ihn Fundament jedes gerade auch strafrechtlichen Denkens. Wie gut sich beides verbinden lässt, bewies er schon frühzei-

1 *Kant*, „Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis.", in: Gesammelte Werke, Akademie-Ausgabe, Bd. VIII, Berlin 1912, S. 273 ff., hier: S. 275 (zuerst: Berlinische Monatsschrift 22 [1793], S. 201–284).